

## Anhang 2/2: Festlegungen der einzelnen Feuerwehren

### 2. Landesfeuerwehrverbände

#### 2.1 Burgenland

Zu Pkt. xx der TRVB S 114 wird festgelegt:

- zu 3.2.1: Bei Brandmeldeanlagen in den nachfolgend angeführten Objekten kann auch eine Alarmübertragungseinrichtung gemäß Typ 2 der EN 54-21 verwendet werden:
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Betriebsbauten             | < 2.700m <sup>2</sup>   |
| Beherbergungsbetriebe      | < 60 Betten (Gäste und Personal)  |
| Altenwohn- und Pflegeheime | < 45 Pflegebetten   |
| Tiefgaragen                | < 3.000m <sup>2</sup>   |
| Bürogebäude                | < 1.000m <sup>2</sup> und < 4.000m <sup>2</sup> Gesamtfläche und < 4 Geschoße         |
| Blockheizwerke             | < 15 MW Brennstoffleistung  |
| Veranstaltungsstätten      | < 2.000 Personen  |
| Verkaufsstätten            | < 3.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche   |
| Schulen                    | < 1.500m <sup>2</sup> Brandabschnittsfläche und max. 5.000m <sup>2</sup> Gesamtfläche |

Als Alarmübertragungseinrichtung ist ein Telefonwählgerät (analog oder ISDN) in redundanter Ausführung (integriertes GSM-Modul) zu verwenden.

- zu 3.2.2: Ein Probebetrieb ist nur zulässig vor der widmungsgemäßen Verwendung des Gebäudes, der Betriebsanlage bzw. der Einrichtung. Ein Probebetrieb ist nicht zwingend erforderlich.
- zu 4.2.3: An den Alarmsender ist ein nichtautomatischer Brandmelder direkt anzuschließen, dieser Melder ist deutlich mit „EXTERN“ zu beschriften.
- zu 4.2.4: Bei der Verwendung eines Mehrkriterienalarmsenders ist pro Kriterium der Anschluss nur einer Brandmeldeanlage zulässig.
- zu 4.5.3: Die Einhaltung der TRVB O 119 und O 120 ist erforderlich
- zu 7: Die Gebühren gemäß 7.2. sind halbjährlich jeweils im Voraus zu begleichen.
- zu 9.1.3: Nach Erstellung eines Gutachtens durch die Brandverhütungsstelle im Landesfeuerwehrverband Burgenland und erfolgter Bewilligung durch die zuständige Behörde ist eine Interventionsschaltung der Variante B zulässig.